

Jahrgang 45/2018

Freitag, den 20.07.2018

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

133. Bekanntmachung

2-9

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

**11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG NRW- i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 204) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.07.2017 folgende 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 07.06.1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26.06.1978), zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 21.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 38/2009 vom 21.09.2009), beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven	Frechen	Kerpen	Nörvenich
Bad Münstereifel	Heimbach	Kreuzau	Pulheim
Bedburg	Hellenthal	Langerwehe	Titz
Bergheim	Hürtgenwald	Linnich	Vettweiß
Brühl	Hürth	Merzenich	Weilerswist
Dahlem	Inden	Nettersheim	Wesseling
Elsdorf	Jülich	Nideggen	Zülpich
Erftstadt	Kall	Niederzier	

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (SVG.NW S.202) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte/Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen Belangen technikerunterstützter Informationsverarbeitung, insbesondere zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur.
- (3) ...
4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,
5. Unterstützung bei der Problembhebung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,

6. Bereitstellung von Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,
7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,
8. Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gem. § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW.

...

- (5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20% der durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten 3 Jahre ausmachen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.

§ 5 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher
- ...
- (4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen

Vertretungen. Die / Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.

...

- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

...

- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

- (1) ...

5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreter,

...

7. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3,

...

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren / dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

...

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner

Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.

...

- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

§ 9 wird wie folgt geändert:

(1) ...

2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und ihrer (s) / seiner(s) Vertreterin / Vertreters,

...

4. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der /des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.

- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seine(r)m Stellvertreter(in) und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer oder ihrer/m Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Geschäftsführerin / Geschäftsführer

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer der kdVz. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer leitet den inneren Dienst (Organisationsverantwortung) und ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kdVz.
- (3) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.

§ 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen. Sie / Er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 17 wird wie folgt geändert:

...

(2) Die Zahlung der Umlage

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung. Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung der jährlichen Umlage bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen können Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17 a entfällt**§ 19 wird wie folgt geändert:**

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

§ 21 wird wie folgt geändert:

...

- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Verbandsmitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschneiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31.12. des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung, von der Geschäftsführung vorzulegen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen 5 Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalkostensteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z.B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:
- für die ersten 7 Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
 - für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
 - für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
 - für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen/Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu 10 Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzahlung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestattung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

...

§ 25 wird wie folgt geändert:

- (1) ...
Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamtStG entsprechend Anwendung.

§ 26 wird wie folgt geändert:

...

- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.

...

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.